Anlage 4 zur GRDrs 799/2015

**Stellenschaffung**

**zum Stellenplan 2016**

| Org.-Einheit (aut. Stpl.),  Kostenstelle | Amt | BesGr.  oder  EG | Funktions- bezeichnung | Anzahl der Stellen | Stellen- vermerk | durchschnittl. jährl. kosten- wirksamer Aufwand Euro |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| 500 0404  50405040 | Sozialamt | A 11 | Sachbearbeiter/-in | 1,00 | -- | 83.400 € |

# 1 Antrag, Stellenausstattung

Beantragt wird die Schaffung von 1,00 Stelle für das Sozialamt, Abteilung Sozialarbeit und Betreuungsbehörde, Sachgebiet Betreuungsbehörde (50-44).

# 2 Schaffungskriterien

Erhebliche Arbeitsvermehrung aufgrund von Fallzahlensteigerungen, auch aufgrund einer neuen gesetzlichen Vorschrift („Gesetz zur Stärkung der Funktionen der

Betreuungsbehörde“).

Es handelt sich dabei um gesetzliche Pflichtaufgaben der Betreuungsbehörde.

# 3 Bedarf

## 3.1 Anlass

Seit Jahren steigen die Fallzahlen in der Betreuungsgerichtshilfe (vgl. GRDrs 283/2013 „Aufgaben der Betreuungsbehörde, Förderung der Betreuungsvereine“). Trotz einer neuen zum 01.01.2013 eingeführten Organisationsstruktur ist es mit den derzeitigen Personalkapazitäten nicht mehr möglich, die bisherigen Standards dauerhaft weiter aufrecht zu erhalten und weitere Fallzahlensteigerungen zu bewältigen.

Die Fallzahlenzahlenentwicklungen der Betreuungsbehörde zwischen 2012 und 2014 führen zu einem Stellenmehrbedarf im Umfang von 2,70 VZK; diesen Bedarf haben das Haupt- und Personalamt wie auch die Stadtkämmerei anerkannt.

Zum 01.07.2014 ist das „Gesetz zur Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörde“ in Kraft getreten. Dadurch wurden folgende neue gesetzliche Pflichtaufgaben der

Behörde zugewiesen:

* Verpflichtende Beteiligung und Anhörung der Behörde durch das Betreuungsgericht in **jedem** neuen Verfahren zur Anordnung einer Betreuung und in **jedem** Verfahren zur Anordnung eines Einwilligungsvorbehaltes bei bestehenden Betreuungen.
* Verpflichtende Erstellung eines qualifizierten Sozialberichtes durch die Behörde in **jedem** Neuverfahren.
* Pflicht zur Beratung von Bürgerinnen und Bürgern vor und bei auftretendem Betreuungsbedarf.
* Pflicht, den Betroffenen, andere betreuungsvermeidende Hilfen – wenn vorhanden – zu vermitteln, sofern kein Betreuer bestellt wird.

Mit diesen Aufgaben soll die Betreuungsbehörde dazu beitragen, dass Neueinrichtungen von Betreuungen reduziert werden, dass in jedem Fall eine Betreuung nur dann eingerichtet wird, wenn sie tatsächlich erforderlich ist und dass Eingriffe in das Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen vermieden werden. Da die Gerichte bisher nicht verpflichtet waren, der Behörde ihre eigenständigen Verfahrensermittlungen und Verfahrenseinstellungen mitzuteilen, sind mehr Betreuungsverfahren bei den Gerichten anhängig, als der Behörde mitgeteilt und bekannt geworden sind.

Bis zum 30.06.2014 lag es im Ermessen der Betreuungsgerichte, ob sie im Verfahren zur Bestellung eines gesetzlichen Betreuers die Betreuungsbehörde beteiligen bzw. mit der Ermittlung des Betreuungsbedarfes und der Erstellung eines Sozialgutachtens

beauftragen. Wenn ein Auftrag erfolgte, war die Behörde im Rahmen der Betreuungsgerichtshilfe nach dem Betreuungsbehördengesetz verpflichtet, diesem Auftrag nachzukommen. Allerdings ist festzustellen, dass einige Betreuungsgerichte/Notare die neuen gesetzlichen Vorschriften seit 01.07.2014 noch nicht berücksichtigt haben. So wird die Behörde in vielen Neuverfahren noch nicht beteiligt bzw. nur mit einer Betreuerauswahl bzw. -überprüfung beauftragt und nicht in jedem Fall mit einer Sozialberichterstattung.

Die gesetzliche Verpflichtung zur Beratung von Bürgerinnen und Bürgern vor und bei auftretendem Betreuungsbedarf sowie die Vermittlung anderer betreuungsvermeidender Hilfen vor und bei auftretendem Betreuungsbedarf ist eine völlig neue Aufgabe. Es ist zu erwarten, dass betroffene Bürgerinnen und Bürger durch Gerichte und Institutionen anlässlich der Gesetzesänderung vermehrt zur Beratung und Klärung der Betreuungsbedürftigkeit an die Betreuungsbehörde verwiesen werden.

Der Städtetag Baden-Württemberg wie auch der Landkreistag Baden-Württemberg haben beim Ministerium [für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren Baden-Württemberg](http://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/startseite/) auf die Ausgleichspflicht des Landes insbesondere für den Personalmehrbedarf hingewiesen, der durch die erweiterte Aufgabenstellung der Betreuungsbehörden durch das Gesetz zur Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörde ab 01.07.2014 entsteht. Das Ministerium [für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren Baden-Württemberg](http://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/startseite/) hat in Absprache mit dem Justizministerium Baden-Württemberg diese Ausgleichsverpflichtung zurückgewiesen. Auch kein anderes

Bundesland hat eine Ausgleichsverpflichtung gegenüber den Stadt- und Landkreisen anerkannt. Nach Auffassung des Deutschen Landkreistags wird sich die Argumentation der Landesministerien nicht leicht entkräften lassen. Er teilt dazu Folgendes mit: „Da die Aufgabe der örtlichen Betreuungsbehörde den Landkreisen von den Ländern in der

Regel in den Jahren 1991/92, also vor Inkrafttreten der landesverfassungsrechtlichen Konnexitätsprinzipien, übertragen worden ist, bedarf es zur Umsetzung der bundesrechtlichen Erhöhung der Standards nicht zwingend einer landesrechtlichen Regelung. Im Ergebnis handelt es sich um eine durch die Föderalismuskommission nicht gelöste Konstellation.“

**3.2 Bisherige Aufgabenwahrnehmung**

Die der Betreuungsbehörde zugewiesenen 13,00 Planstellen, davon 11,00 Planstellen in der Sachbearbeitung, sind nicht ausreichend, um die Fallzahlensteigerungen ordnungsgemäß bearbeiten zu können.

## 3.3 Auswirkungen bei Ablehnung der Stellenschaffung

Sollte keine Personalverstärkung erfolgen, kann die Betreuungsbehörde die neuen

gesetzlichen Pflichtaufgaben nur eingeschränkt wahrnehmen. Mit nachstehenden

Folgen wäre zu rechnen:

* Aufgrund hoher Fallzahl ist zu befürchten, dass gerade in Eilfällen die Behörde nicht mit der bisher praktizierten Sorgfalt ermitteln kann, die Prüfung der Erforderlichkeit einer Betreuung nicht ausreichend erfolgen kann und somit u. U. das Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen beschnitten wird.
* Andere betreuungsvermeidende Hilfen können nicht eruiert und vermittelt werden.
* Die durch hohe Fallzahlen bedingten langen Bearbeitungszeiten führen dazu, dass sich die Verfahren bei den Gerichten nicht zeitnah und bedarfsgerecht abschließen lassen. Das geht zu Lasten derjenigen, die zur Vertretung ihrer Interessen schnell auf eine gesetzliche Vertretung angewiesen sind. Erste Mahnungen und Beschwerden der Gerichte sind schon zu verzeichnen.
* Einschränkungen und Reduzierungen bei den anderen Pflichtaufgaben der Behörden werden zwangsläufig notwendig, wie z. B. bei der Gewinnung, Beratung und Begleitung ehrenamtlicher Betreuer, bei der Beratung von Bevollmächtigten, bei den Informationsveranstaltungen zur rechtlichen Betreuung und den Vorsorgemöglichkeiten, in der Zusammenarbeit und der Unterstützung der Betreuungsvereine.

# 4 Stellenvermerk

keine